

19. Schadenersatzanspruch der Aktiengesellschaft gegen die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates, welche ohne vorherige Berufung der Generalversammlung ein Rechtsgeschäft namens der Gesellschaft abgeschlossen haben, obwohl das Interesse der Gesellschaft die Berufung der Generalversammlung erforderte.

S. G. B. Artt. 225 Abs. 2. 226 Abs. 1. 231. 236. 241 Abs. 2.

II. Civilsenat. Urt. v. 28. Mai 1895 i. S. M. (Kl.) w. L. u. Gen. (Bekl.) Rep. II. 69/95.

I. Landgericht Magdeburg.

II. Oberlandesgericht Raumburg.

Die klagende Aktiengesellschaft ist Eigentümerin einer Gruben-eisenbahn, welche in Normalspurbreite von ihrer Grube M. bis zur Station Förderstedt der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn führt. Durch Vertrag vom 21. November und 2. Dezember 1887, welcher vom Aufsichtsrate unterm 8. November 1887 genehmigt, einer Beschlusfassung der Generalversammlung aber nicht unterbreitet war,

übernahm der Vorstand der Aktiengesellschaft namens derselben die Verpflichtung, für den Fall des Ausbaues der Eisenbahn Etgersleben über Wolmirzleben nach Förderstedt die genannte Grubenbahn vom Bahnhofe in Förderstedt bis zum Anschlusse an die Bahn der Grube S. . . mit allem Zubehör der Staatsregierung unentgeltlich schulden- und lastenfrei zum Eigentume zu übertragen. Der Übergang des Eigentumes soll jedoch erst im Jahre 1902 erfolgen. . . Die Bahn ist schon im Jahre 1892 fertiggestellt und die Klägerin vom Fiskus im Prozeßwege gezwungen worden, demselben den größeren Teil ihrer Grubenbahn vom 27. September 1892 ab zur Benutzung zu überlassen. Die Klägerin erachtet sich in Höhe des Wertes der abgetretenen Bahnstrecke durch dessen unentgeltliche Veräußerung für geschädigt und macht die Beklagten, bezw. deren Erblasser, welche seiner Zeit den Vorstand und Aufsichtsrat der klagenden Gesellschaft gebildet und den fraglichen Vertrag beschlossen, bezw. mit dem Fiskus vereinbart haben, für den ihr erwachsenen Schaden verantwortlich. . . Sie führte aus: die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates hätten durch Nichtbefragung der Generalversammlung über einen so wichtigen Vertrag ihre Pflicht schwer verletzt, und zwar umsomehr, als ihnen bewußt gewesen sei, daß die Generalversammlung ihre Genehmigung zur unentgeltlichen Veräußerung der Grubenbahn niemals erteilen werde. Durch den Vertrag aber sei, wie dem Vorstande und Aufsichtsrate wohl erkennbar gewesen, die Gesellschaft schwer geschädigt worden, da dieselbe schon Eisenbahnverbindung mit Förderstedt gehabt habe. Hiergegen machten die Beklagten geltend, daß der Vertrag im wohlverstandenen Interesse der Klägerin geschlossen worden sei. Die gegen das abweisende Urteil erster Instanz eingelegte Berufung wurde auf Grund folgender Erwägungen zurückgewiesen:

Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates hätten zwar, indem sie 5,1 Kilometer der bei der Gründung der Gesellschaft zum Preise von 300 000 *M* übernommenen Zechenbahn ohne Befragung der Generalversammlung dem Staate unentgeltlich überließen, gegen die Vorschriften der Artt. 225 Abs. 2, 236 *H.G.B.* und deshalb objektiv und subjektiv pflichtwidrig gehandelt; allein diese Pflichtwidrigkeit könne nicht als die Ursache des etwa durch Veräußerung der Bahn der Klägerin entstandenen Schadens angesehen werden, und zwar schon deshalb nicht, weil sich keine positive Gewißheit darüber

verschaffen lasse, daß die Generalversammlung die Veräußerung der Bahn verboten haben würde. Es bleibe deshalb nur die Frage zu prüfen, ob die damaligen Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates durch unentgeltliche Veräußerung der Zechenbahn die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes verletzt hätten. Dies sei zu verneinen; denn durch die im Jahre 1885 vom Ministerium getroffene Anordnung, zwei die Grube M. umgehende Varianten der Bahn auszuarbeiten und die im Jahre 1887 von dem fiskalischen Dezerenten dem Mitbeklagten L. abgegebene Erklärung, es sei der letzte Augenblick für eine Entscheidung gekommen, seien Vorstand und Aufsichtsrat vor die Frage gestellt worden, ob die Vermögensminderung, welche durch die unentgeltliche Abtretung der Zechenbahn eintreten werde, durch die Vorteile der neuen Bahn und die Abwendung der Nachteile ausgeglichen werden würde, welche eine der projektierten Varianten für die Klägerin im Gefolge gehabt haben würde. Selbst wenn der Nachweis geführt werden könnte, daß das Raskül der Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates bei Bejahung dieser Frage ein verfehltes war, so seien dieselben doch entschuldigt, was daraus folge, daß ein so sachkundiger Mann, wie der Sachverständige B., ebenfalls zur Bejahung dieser Frage gekommen sei. Mehr Sachkunde dürfe auch von dem Vorstande und Aufsichtsrate nicht verlangt werden. Deshalb sei von einer Nachprüfung dieses Gutachtens und der von der Klägerin dagegen erhobenen Erinnerungen abzusehen. Es sei demnach anzunehmen, daß die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates, welche überdies als Aktionäre und Lantieneberechtigte an dem Prosperieren der Grube M. unmittelbar beteiligt gewesen seien, bei Abschluß des Vertrages die Sorgfalt ordentlicher Geschäftsleute angewendet haben.

Die Revision der Klägerin wurde für gerechtfertigt erachtet aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht ist auf Prüfung der Frage, ob durch den Vertrag vom 21. November und 2. Dezember 1887 das Vermögen der Klägerin geschädigt worden sei, nicht eingegangen, sondern hat, obgleich es anerkennt, daß die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates, welche es versäumten, die Generalversammlung zur Beschlußfassung über diesen Vertrag einzuberufen, subjektiv und ob-

aktiv eine Pflichtwidrigkeit begingen, die Schadenserzählung der Aktiengesellschaft lediglich aus dem Grunde abgewiesen, weil mangels des der Klägerin obliegenden Beweises, daß die Generalversammlung den Abschluß des Vertrages abgelehnt haben würde, der ursächliche Zusammenhang zwischen dem aus dem Vertrage etwa erwachsenden Schaden und jener Pflichtwidrigkeit fehle. In dieser Ausführung findet die Revisionsklägerin mit Recht eine Verkennung der Grundsätze über die Beweislast und damit zugleich der in den Artt. 236. 241 Abs. 2. 231 und den Artt. 225 Abs. 2. 226 Abs. 1 H.G.B. enthaltenen Rechtsgrundsätze über die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates gegenüber der Gesellschaft. Das Berufungsgericht überfieht nämlich zunächst, daß der Schaden, welchen die Klägerin erlitten haben will, nicht lediglich auf ein Unterlassen der Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates, nämlich die Nichtberufung der Generalversammlung in einem Falle, wo sie erforderlich war, sondern zugleich auf ein positives Handeln derselben zurückgeführt wird und zurückzuführen ist, welches gerade in der Vornahme des Rechtsgeschäftes bestand, über welches die Generalversammlung hätte gehört werden sollen. Gerade also in diesem positiven Thun trat die vom Berufungsgerichte angenommene Pflichtwidrigkeit hervor, und es muß sonach, wenn durch dasselbe der Klägerin wirklich ein Schaden entstanden ist, auch diese Pflichtwidrigkeit als Ursache des entstandenen Schadens angesehen werden. Von dem Ersatze desselben könnten sich die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates, welche zum Abschlusse des Rechtsgeschäftes ohne die erforderliche Befragung der Generalversammlung geschritten sind, nur etwa durch den von ihnen zu führenden Beweis befreien, daß die Generalversammlung, wenn berufen, den Abschluß des Vertrages beschlossen haben würde.

Die Annahme des Oberlandesgerichtes, daß die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates den Abschluß des Vertrages für vorteilhaft erachteten und zu dieser Anschauung trotz Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes gelangen konnten, entzieht sich der Nachprüfung in der Revisionsinstanz, ist aber gegenüber der getroffenen Feststellung, daß die gedachten Organe durch Nichtberufung der Generalversammlung sich eine Pflichtverletzung zu schulden kommen ließen, nicht geeignet, die ausgesprochene Abweisung der Klage zu rechtfertigen; vielmehr muß unter Berücksichtigung der festgestellten

Pflichtwidrigkeit der Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates trotz jener ihnen beizuhabenden Auffassung von der Nützlichkeit des Geschäftes das Gebrauchmachen von der dem Vorstande im Art. 231 Abs. 2 H.G.B. erteilten Vollmacht für ein Verfahren erachtet werden, welches ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Gesellschaft begründet. Zwar liegt keiner der Fälle vor, welche der Art. 231 Abs. 1 vorsieht: die Vorstandsmitglieder, welche den Vertrag mit dem Fiskus abschlossen, handelten durch diesen Vertragsschluß weder gegen eine Beschränkung, welche ihnen im Gesellschaftsvertrage auferlegt war, — wenigstens ist in dieser Beziehung nichts festgestellt, — noch gegen eine Beschränkung, welche auf einem Beschlusse der Generalversammlung beruhte. Allein diese Beschränkungen der Vertretungsmacht sind nicht die einzigen, welche der Vorstand der Gesellschaft gegenüber zu beobachten hat. Aus der Vorschrift des Art. 236 H.G.B., wonach der Vorstand die Generalversammlung zu berufen hat, so oft dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint, und der Vorschrift des Art. 241 Abs. 2, wonach die Mitglieder des Vorstandes bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu beobachten haben, ergibt sich vielmehr die Folge, daß, falls der Abschluß eines Rechtsgeschäftes es ist, welcher im Interesse der Gesellschaft die Einberufung der Generalversammlung erfordert, die Mitglieder des Vorstandes ihren Pflichten zuwiderhandeln, wenn sie den Abschluß dieses Rechtsgeschäftes, sofern die Befragung der Generalversammlung ausführbar ist, ohne dieselbe vornehmen, und daß sie der Gesellschaft schadensersatzpflichtig sind, wenn aus diesem nach Art. 231 Abs. 2 für die Gesellschaft bindenden Geschäfte der Gesellschaft ein Schaden erwächst, es sei denn etwa, daß sie zu erweisen vermöchten, auch die Generalversammlung würde, wenn befragt, die Vornahme des Geschäftes beschlossen haben. Die gleiche Verantwortlichkeit trifft nach Artt. 225 Abs. 2. 226 Abs. 1 die Mitglieder des Aufsichtsrates, welche in Fällen der vorbezeichneten Art das vom Vorstande abgeschlossene Geschäft genehmigen. Schreiten in Fällen dieser Art die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates zur Vornahme des Geschäftes mit dem Bewußtsein, daß die Generalversammlung dasselbe ablehnen würde, so setzen sie direkt ihre Willkür an Stelle der ihnen durch Artt. 236 Abs. 2. 225 Abs. 2 auferlegten Pflicht. Daß der Berufungsrichter die unter Beweis gestellten

Behauptungen der Klägerin, welche ein solches Verhalten der an dem Vertrage von 1887 beteiligten Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates darthun sollen, in den Entscheidungsgründen nicht ausdrücklich berücksichtigt, kann übrigens nicht, wie Revisionsklägerin will, als besonderer prozessualer Verstoß, auf dem das Urteil beruhte, angesehen werden, denn die Entscheidungsgründe des Berufungsrichters würden, wenn sie zutreffend wären, durch jene unter Beweis gestellte Thatfachen nicht beeinträchtigt.

Das angefochtene Urteil war hiernach, wie geschehen, aufzuheben.“